

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 5/30 / Fachdienst 5/30 - Schulverwaltung

## Sitzungsvorlage

Datum: 08.10.2014

Drucksache Nr.: **14/0310**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	12.11.2014	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung des Rates der Stadt Sankt Augustin bestellt Frau Christin Block und als Vertreter, Herrn Ernst Reuter, gem. § 52 Abs. 1, § 58 Abs. 2 und 7 GO NRW in Verbindung mit §§ 31, 34 GeschO Rat zur ständigen Schriftführerin und zum ständigen stellvertretenden Schriftführer des Ausschusses.

### Sachverhalt / Begründung:

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat einen Schriftführer, der eine Niederschrift der im Rat gefassten Beschlüsse aufnimmt. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Entsprechend § 58 Abs. 2 GO NRW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Folglich ist für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung ein Schriftführer zu bestellen.

Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung ist somit eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen. Die Verwaltung schlägt vor, Frau Christin Block als ständige Schriftführerin des Ausschusses und Herrn Ernst Reuter als ihren Stellvertreter zu bestellen.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.